

**RentenBeratungScheuer**

Rentenberater Martin Scheuer

Rietstraße 25

78050 VS-Villingen

Tel. 07721/2060690

Fax 07721/2060691

info@rentenberatung-scheuer.de

[www.rentenberatung-scheuer.de](http://www.rentenberatung-scheuer.de)

**Spezialisiert auf Widersprüche und Klagen bei allen Trägern der Deutschen Rentenversicherung, Landw. Alterskassen, Krankenkassen, Pflegekassen, Versorgungsämtern und Berufsgenossenschaften, sowie Prüfen von Renteninformationen und Erstellen individueller Rentenberechnungen (wg. Altersrente, Frührente etc.)**

**Außensprechtag in Donaueschingen, Raiffeisenstr. 3 (Termine nur nach vorheriger Vereinbarung)**

Bitte informieren Sie uns, falls Sie diesen kostenlosen monatlichen Newsletter bestellen oder nicht mehr beziehen möchten. Danke!

**Newsletter Mai 2011 (2 Seiten)**

1. Erziehungsrente
2. Kindererziehung und Rente
3. Vortrag mit Rentenberater Martin Scheuer

**1. Erziehungsrente**

Die Deutsche Rentenversicherung teilt mit:

Vor einer schwierigen finanziellen Situation stehen Geschiedene, die Kinder erziehen, oftmals dann, wenn der Ex-Ehepartner stirbt und damit die Unterhaltszahlung entfällt. Hier kann von der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Erziehungsrente geholfen werden.

Sie wird gezahlt, wenn die Ehe nach dem 30.6.1977 geschieden wurde, der Ex-Ehepartner stirbt und der überlebende Partner nicht wieder verheiratet ist. Außerdem muss der überlebende Partner eine Mindestversicherungszeit von fünf Jahren mit Beitragszeiten zurückgelegt haben und ein eigenes Kind oder ein Kind des früheren Ehepartners erziehen, das noch keine 18 Jahre alt ist. Um die Rente erhalten zu können, ist ein Antrag erforderlich.

**2. Kindererziehung und Rente**

Die Deutsche Rentenversicherung teilt mit:

Die Geburt eines Kindes verändert vieles im Leben – das gilt auch für die Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, denn meistens bleibt nach der Geburt ein Elternteil zunächst zu Hause und zahlt damit keine eigenen Beiträge mehr ein. Aber diese Lücke in der Beitragsentrichtung wird geschlossen: Die Kindererziehung wird in der gesetzlichen Rentenversicherung auch ohne eigene Beitragsleistung angerechnet.

Für die Kindererziehung gibt es zwei verschiedene Zeiten: Die Kindererziehungszeit und die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung. Die Kindererziehungszeit beginnt nach dem Monat der Geburt des Kindes und endet 36 Monate später, bei Geburten vor dem 01.01.1992 endet sie nach 12 Monaten.

Neben den Kindererziehungszeiten können grundsätzlich auch Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehungszeit anerkannt werden, wenn keine Ausschlussgründe (z.B. mehr als geringfügige selbständige Tätigkeit) vorliegen. Sie beginnen nach dem Tag der Geburt und enden nach zehn Jahren.

Die Zeiten erhält entweder die Mutter oder der Vater. Sie werden dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Erziehen Mutter und Vater das Kind gemeinsam, ohne dass der Erziehungsanteil eines Elternteils überwiegt, erhält grundsätzlich die Mutter die Erziehungszeiten. Soll der Vater die Zeiten erhalten, obwohl er das Kind nicht überwiegend erzieht, müssen die Eltern das gemeinsam erklären. Diese Erklärung kann nur für die Zukunft und rückwirkend für höchstens zwei Kalendermonate abgegeben werden.

Auch Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern können die Erziehungszeiten erhalten. Großeltern und Verwandte können die Zeiten geltend machen, wenn zwischen ihnen und dem Kind ein auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis besteht und ein Obhutverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht vorhanden ist.

Die Kindererziehungszeit wirkt wie eine Beitragszeit und führt damit direkt zu einer Erhöhung der Rente. Für jedes Jahr Kindererziehungszeit ergibt sich eine monatliche Rentensteigerung von 27,20 Euro (West) und 24.13 Euro (Ost).

Die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung haben keine direkte Auswirkung auf die Rentenhöhe. Allerdings können sie zu einer günstigeren Bewertung weiterer Zeiten und somit zu einer höheren Rente führen. Außerdem tragen sie zur Erfüllung verschiedener Wartezeiten bei, zum Beispiel bei der Altersrente für langjährig Versicherte.

### **3. Vortrag mit Rentenberater Martin Scheuer**

Vortrag „Was nutzt mir ein Schwerbehindertenausweis?“

Rentenberater Martin Scheuer aus Villingen-Schwenningen nimmt in seinem Vortrag in der Albert-Schweitzer & Baar Klinik Königsfeld verständlich und neutral zum Nutzen eines Schwerbehindertenausweises Stellung.

Unter anderem werden folgende Fragen betrachtet:

Wie wird der Grad der Behinderung beim Landratsamt festgestellt? Was kann man tun, wenn der Antrag auf Erteilung eines Schwerbehindertenausweises abgelehnt oder der Grad der Behinderung herabgestuft wird? Kann man mit dem Schwerbehindertenausweis früher in Rente (trotz „Rente mit 67“)? Unter welchen Voraussetzungen darf man auf dem Behindertenparkplatz parken?

*Der Vortrag „Was nutzt mir ein Schwerbehindertenausweis?“ findet am Dienstag, dem 10.05.2011 in Königsfeld, Albert-Schweitzer & Baar Klinik (Vortragsraum) statt. Beginn ist um 19.00 Uhr, der Eintritt ist frei.*

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Scheuer  
Rentenberater